

Inkassoanfrage

- Inkassoverfahren für die Einziehung unbestrittener, nicht titulierter Forderungen im außergerichtlichen Mahnverfahren mit Übergang in das gerichtliche Beitreibungsverfahren und anschließendem Überwachungsverfahren.
- Überwachungsverfahren für rechtskräftige, ausgeklagte Forderungen.

Auftraggeber:

Name/Firma: _____

Str./Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel./Fax/Mail: _____

Schuldner:

Name/Firma: _____ Gewerbe Privatperson

Geb.-Datum: _____ (bei Privatperson, soweit bekannt)

gesetzl. Vertreter: _____

Beruf/Branche: _____

Str./Haus-Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Tel./Mobil/ Fax: _____ / _____ / _____

Kd.-Nr. Auftraggeber: _____ guter Kunde: ja / nein

Gerichtsstand: _____ Eigentumsvorbehalt: ja / nein

Grund der Forderung: _____

Rechnung vom: _____ Forderungsbetrag /Titulierte Forderung brutto: _____

Für das Inkassoverfahren fügt der Auftraggeber folgende Unterlagen in Kopie bei:

Auftrag, Rechnungen, Lieferbelege, Mahnung mit Fristsetzung, Schriftwechsel.

Datum 1. Mahnung: _____ Mahnkosten Auftraggeber: _____

Zinsen: _____ %, ab _____. Sofern mehr als die gesetzlichen Zinsen geltend gemacht werden sollen, bitten wir um Beifügung einer entsprechenden Bankbescheinigung.

Für das Überwachungsverfahren fügt der Auftraggeber bitte auch Original des Schuldtitels und ggfs. Auflistung der geleisteten Zahlungen und des Zahlungsdatums bei.

Der Unterzeichner bittet die IKW GmbH unter Anerkennung der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen um Erteilung eines Angebotes zur Einziehung der o.g. Forderung.

_____, den _____

Unterschrift Auftraggeber

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Einziehung von Forderungen. Die IKW GmbH (nachfolgend IKW genannt) übernimmt für den Auftraggeber nach schriftlich erteiltem Auftrag:

Die Einziehung nicht titulierter, unbestrittener Forderungen im Inland (Inkassoverfahren).

Die Überwachung und Einziehung bereits titulierter Forderungen im Inland (Überwachungsverfahren).

Die erforderlichen Unterlagen werden vom Auftraggeber dem Inkassovertrag beigelegt (Original oder Kopie).

2. Handlungsrahmen

Der Auftraggeber wird nach Auftragserteilung nicht ohne Zustimmung von IKW mit dem Schuldner verhandeln oder weiterhin gegen ihn vorgehen.

IKW ist berechtigt, nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen vorzugehen; sie kann Aufträge ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Auftraggeber gibt IKW alle auftragsbezogenen zweckdienlichen Informationen.

Gerichtliche Maßnahmen werden von Rechtsanwälten durchgeführt. Diese handeln im Namen des Auftraggebers und sind berechtigt, IKW jederzeit Auskunft über den Stand und Inhalt des Verfahrens zu geben.

Nachlässe auf die Hauptforderungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Im Übrigen kann IKW sonstige Vergleiche, insbesondere Ratenzahlungsvereinbarungen, nach eigenem Ermessen abschließen.

3. Vergütung

Für das Inkasso- und Überwachungsverfahren erhebt IKW eine Vergütung gemäß den jeweils gültigen Konditionen. Die Inkassokosten werden dem Auftraggeber gestundet und bei dem Schuldner als Verzugschadensanspruch geltend gemacht (Verrechnung gem. Ziffer 4).

IKW erhält vom Auftraggeber aus allen auf die Forderung eingehenden Zahlungen bzw. ihrem Ausgleich oder ihrer Verminderung in sonstiger Weise - nach Abzug der Inkassokosten und verauslagten Kosten - die Erfolgsprovision gemäß den jeweils gültigen Konditionen. Diese Provision kann nicht beim Schuldner geltend gemacht werden.

Der Auftraggeber zahlt an IKW Inkassokosten, sonstige verauslagte Kosten und Erfolgsprovisionen, sofern der Schuldner oder Dritte Zahlungen oder Leistungen an ihn vornehmen. Das gleiche gilt bei einem Ausgleich oder Minderung der Forderung in sonstiger Weise. Das zeigt der Auftraggeber IKW bzw. dem Rechtsanwalt unverzüglich an. Rechtsfolgen und Kosten, die durch Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, hat der Auftraggeber zu tragen.

Im Nichterfolgsfall sind vom Auftraggeber die Ermittlungs-, Anwalts-, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten zu zahlen.

Auf alle Inkassokosten, Gebühren, Pauschalen und die Erfolgsprovision wird die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

4. Verrechnung

Von Zahlungen, die bei IKW, dem Auftraggeber oder den Rechtsanwälten eingehen, werden die Inkassokosten und die Provision sowie die sonstigen verauslagten Kosten verrechnet. Ebenso können sonstige Forderungen von IKW gegen den Auftraggeber verrechnet werden.

5. Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn nach zwei Jahren seit Auftragserteilung keine Minderung der Forderung eingetreten ist, keine Sicherung der Forderung erreicht worden ist und auch keine Zahlung in Aussicht steht.

Auch im Falle einer ordentlichen Kündigung kann IKW die Inkassovergütung und die verauslagten Kosten vom Auftraggeber einfordern; die vereinbarte Provision nur dann, wenn eine Minderung der Forderung innerhalb der Vertragslaufzeit erreicht worden ist.

Bei außerordentlicher Kündigung durch den Auftraggeber – für die kein rechtlicher Grund besteht - haftet dieser auf pauschalierten Schadenersatz in Höhe der Inkassovergütung, Auslagen und der Erfolgsprovision. Das gilt mit Ausnahme der Erfolgsprovision auch dann, wenn sich eine zur Einziehung übergebene Forderung ganz oder teilweise als nicht bestehend erweist. Ebenfalls trägt der Auftraggeber die Kosten, Gebühren und Auslagen der vermittelten Rechtsanwälte.

IKW ist berechtigt, das Auftragsverhältnis zu kündigen, wenn der Auftraggeber nach Auftragserteilung eigenmächtig ohne die Zustimmung von IKW mit dem Schuldner verhandelt oder weiterhin gegen ihn vorgeht. Für Schäden, die durch unabhanges Handeln entstehen, hat der Auftraggeber Ersatz zu leisten.

Erscheint IKW die Beitreibung einer nicht ausgeklagten Forderung nach pflichtgemäßer Prüfung als zurzeit aussichtslos, kann der Auftraggeber die Einstellung der Inkassotätigkeit verlangen. In solchen Fällen kann IKW die Inkassovergütung nach jeweils gültigen Konditionen berechnen.

Im Überwachungsverfahren hingegen darf IKW die Bearbeitung bei erkennbarer Aussichtslosigkeit einstellen. Der Auftraggeber trägt dann lediglich die Nichterfolgspauschale.

6. Verjährung

IKW prüft die zur Einziehung übergebenen Forderungen nicht auf bereits eingetretene oder anstehende Verjährung. Insoweit ist eine Haftung von IKW ausgeschlossen.

Alle Ansprüche gegen IKW verjähren in zwei Jahren ab Datum der Schlussabrechnung an den Auftraggeber.

7. Haftung

IKW haftet in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet IKW nur wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

8. Aufbewahrungsfristen

Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen - mit Ausnahme des Schuldtitels - werden von IKW nach folgenden Fristen vernichtet, wenn nicht der Auftraggeber sie auf seine Kosten abholt:

Wurde der Auftrag erfolgreich abgeschlossen, so endet die Aufbewahrungspflicht nach einem Monat ab Datum der Schlussabrechnung an den Auftraggeber.

Im Nichterfallsfall werden die Unterlagen nach sechs Monaten ab Datum der Abschlussmitteilung vernichtet.

9. Datenschutz

Alle Aufträge werden in die Datenverarbeitung übernommen. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass IKW im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers auch personenbezogene Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes übermittelt.

10. Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine gesetzlich zulässige Bestimmung die der ursprünglich gewollten Bestimmung am nächsten kommt.

Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie von IKW schriftlich bestätigt sind. Gerichtsstand ist unter Kaufleuten Hamburg.